

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen ECG Viehhandel, Global Ovo Trade GmbH (nachfolgend „ECG“ genannt) und dem Verkäufer. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die ECG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ECG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ECG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers die Ware zunächst ohne Vorbehalte entgegennimmt.

Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Verkäufer in Textform bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Verkäufer nicht in schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ECG ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Verkäufer muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an ECG mitteilen.

Vertragsabschluss

Der Inhalt der schriftlichen Bestätigung gibt die Vereinbarungen der vorangegangenen mündlichen Absprachen wieder.

Diese schriftlichen Bestätigungsschreiben von ECG sind stets maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Lieferung

ECG erwirbt und verwertet das verkaufte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Mit der Übergabe kann ECG frei und eigenverantwortlich über die Tiere im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verfügen.

ECG ist berechtigt, nach seiner Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.

Der Verkäufer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in nüchternem Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereitzustellen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Der Verkäufer hat die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Kennzeichnung sowie der Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente werden vom Verkäufer vollständig beigebracht.

Schlachtvieh

Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtviehuntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.

Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich ab Laderampe des Verkäufers auf ECG über.

Durch die Schlachtung und Entsorgung folgender Tiere entstehender Kosten trägt der Verkäufer, sofern nicht eine öffentliche Stelle dafür aufkommt:

a. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Verkäufer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Ebrigkeit, Binnenebrigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweineleukose und Seuchen aller Art).

b. Tiere, die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachtviehuntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis versagt wurde.

c. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht unter 80 kg.

d. Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.

Der ECG erteilte Schlachtauftrag/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Verkäufers erteilt.

Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich angelegten Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sein. Es werden ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.

Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, haftet der Verkäufer für sämtliche hieraus entstehende Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat ECG das Recht, ohne vorherige Information des Verkäufers, die Schlachtkörper zu

verwerfen. Der Verkäufer erkennt das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen an.

Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnitfführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Die Abrechnung für die angelieferten Schlachttiere erfolgt nach Schlachtgewicht und Schlachtwert auf Basis der Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung sowie entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen, Risse) sind möglich.

Für Rechte und Ansprüche von ECG gelten soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen ECG ohne Einschränkungen zu.

5. Nutz- und Zuchtvieh

5.1 Die Gefahr des Unterganges bzw. Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit der Übergabe ECG über.

5.2 Nutz- und Zuchtvieh ist grundsätzlich

-normaler Gesundheit

-Zuchttauglich

-Seuchenfrei

-Binnenebrigkeit frei

-Zwittrigkeit frei

-Afterlosigkeit frei

5.3 Des Weiteren müssen die Tiere aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammen, und dürfen keine dem Verkäufer bekannten Mängel aufweisen die die Nutzungsmöglichkeiten beschränken

5.4 Für Rechte und Ansprüche von ECG gelten soweit nichts Abweichendes geregelt, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen ECG ohne Einschränkungen zu.

Haftung

Schadenersatzansprüche des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ECG.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Verkäufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Sofern dauerhafte von über 2 Monaten für einen speziellen Kunden/Abnehmer geschlossen werden, ist ECG gegenüber dem Lieferanten dazu berechtigt, Veränderungen die seitens des Abnehmers der Kontraktware an ECG herangetragen werden direkt an den Lieferanten weiterzugeben. Dies bedeutet, dass sofern ein Kontraktpartner einer vereinbarte Kontrakterfüllung nicht mehr nachkommt, ECG gegenüber dem Lieferanten als Kontraktpartner ebenso nicht dazu verpflichtet ist, die Ware weiterhin abzunehmen, da die Ware für eben diesen bestimmten Abnehmer kontraktiert wurde. Ansprüche aus etwaigen derartigen Kontraktauflösungen können gegenüber ECG nicht geltend gemacht werden. Dies kommt natürlich nur aus triftigem Grund, wie etwa andauernde Qualitätsmängel, Krankheiten, Seuchen, höhere Gewalt oder der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers in Frage

Aufrechnung/Zurückbehaltung

ECG kann jederzeit mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Der Verkäufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von ECG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Verkäufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Ist der Verkäufer ein Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

Forderungenabtretungen / Verkäuferabtretungen oder Abtretungen an Factoring-Gesellschaften seitens des Lieferanten werden grundsätzlich nur in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung durch ECG akzeptiert.

Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Der Sitz von ECG ist für beide Teile Erfüllungsort

Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von ECG ausschließlicher

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ECG ist jedoch berechtigt, den Verkäufer vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

Datenschutz

Die ECG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutz gespeichert. Name und Adresse des Verkäufers werden zum Nachweis der Herkunft an Dritte weitergegeben.